

# TE Bvwg Erkenntnis 2024/8/1 W293 2276217-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.08.2024

## Entscheidungsdatum

01.08.2024

## Norm

B-VG Art133 Abs4

GehG §74 Abs5

GehG §75

GehG §77a

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
  
1. GehG § 74 heute
2. GehG § 74 gültig ab 01.01.2024zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2023
3. GehG § 74 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2023zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. GehG § 74 gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
5. GehG § 74 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2021zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
6. GehG § 74 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
7. GehG § 74 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
8. GehG § 74 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
9. GehG § 74 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
10. GehG § 74 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
11. GehG § 74 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
12. GehG § 74 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
13. GehG § 74 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2016zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
14. GehG § 74 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016

15. GehG § 74 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
16. GehG § 74 gültig von 01.01.2017 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
17. GehG § 74 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
18. GehG § 74 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
19. GehG § 74 gültig von 01.01.2016 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
20. GehG § 74 gültig von 01.01.2016 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
21. GehG § 74 gültig von 12.02.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
22. GehG § 74 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
23. GehG § 74 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
24. GehG § 74 gültig von 01.01.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
25. GehG § 74 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2014
26. GehG § 74 gültig von 01.01.2015 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
27. GehG § 74 gültig von 01.03.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2014
28. GehG § 74 gültig von 01.01.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
29. GehG § 74 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
30. GehG § 74 gültig von 01.02.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
31. GehG § 74 gültig von 01.01.2012 bis 31.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
32. GehG § 74 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
33. GehG § 74 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
34. GehG § 74 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
35. GehG § 74 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
36. GehG § 74 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
37. GehG § 74 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
38. GehG § 74 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
39. GehG § 74 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
40. GehG § 74 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2006
41. GehG § 74 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
42. GehG § 74 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2006
43. GehG § 74 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
44. GehG § 74 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
45. GehG § 74 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
46. GehG § 74 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003
47. GehG § 74 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. GehG § 74 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
49. GehG § 74 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1999
50. GehG § 74 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
51. GehG § 74 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
52. GehG § 74 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
53. GehG § 74 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
54. GehG § 74 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
55. GehG § 74 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
56. GehG § 74 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
57. GehG § 74 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
58. GehG § 74 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
59. GehG § 74 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
60. GehG § 74 gültig von 01.01.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992
61. GehG § 74 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1992
62. GehG § 74 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1991
63. GehG § 74 gültig von 01.01.1990 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1990
64. GehG § 74 gültig von 01.01.1990 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
65. GehG § 74 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988

66. GehG § 74 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988  
 67. GehG § 74 gültig von 01.01.1987 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1987  
 68. GehG § 74 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 572/1985  
 69. GehG § 74 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984  
 70. GehG § 74 gültig von 01.01.1984 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1983
1. GehG § 75 heute
  2. GehG § 75 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2023
  3. GehG § 75 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
  4. GehG § 75 gültig von 05.04.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2022
  5. GehG § 75 gültig von 01.01.2022 bis 04.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
  6. GehG § 75 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
  7. GehG § 75 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
  8. GehG § 75 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
  9. GehG § 75 gültig von 01.07.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
  10. GehG § 75 gültig von 01.01.2018 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
  11. GehG § 75 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
  12. GehG § 75 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
  13. GehG § 75 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
  14. GehG § 75 gültig von 12.02.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
  15. GehG § 75 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
  16. GehG § 75 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
  17. GehG § 75 gültig von 01.01.2003 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003
  18. GehG § 75 gültig von 13.08.2000 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
  19. GehG § 75 gültig von 12.08.2000 bis 12.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
  20. GehG § 75 gültig von 01.01.1995 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
  21. GehG § 75 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
  22. GehG § 75 gültig von 01.10.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 523/1994
  23. GehG § 75 gültig von 01.01.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 295/1985
  24. GehG § 75 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
  25. GehG § 75 gültig von 01.07.1981 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 306/1981
1. GehG § 77a heute
  2. GehG § 77a gültig ab 29.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
  3. GehG § 77a gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
  4. GehG § 77a gültig von 29.12.2011 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
  5. GehG § 77a gültig von 30.12.2008 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
  6. GehG § 77a gültig von 01.01.2007 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
  7. GehG § 77a gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
  8. GehG § 77a gültig von 13.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
  9. GehG § 77a gültig von 12.08.2000 bis 12.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000

## **Spruch**

W293 2276217-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Dr. Monika ZWERENZ, LL.M. als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion XXXX vom 26.06.2023, Zi. XXXX , zu Recht:Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Dr. Monika ZWERENZ, LL.M. als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion römisch 40 vom 26.06.2023, Zi. römisch 40 , zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid wie folgt abgeändert:

„Dem Antragsteller gebührt ab dem 01.06.2021 eine Funktionszulage gemäß § 74 Abs. 5 GehG für den Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 5.“ „Dem Antragsteller gebührt ab dem 01.06.2021 eine Funktionszulage gemäß Paragraph 74, Absatz 5, GehG für den Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 5.“

Weiters gebührt dem Antragsteller ab dem 05.04.2022 eine Verwendungszulage gemäß § 75 GehG für einen Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 5. Weiters gebührt dem Antragsteller ab dem 05.04.2022 eine Verwendungszulage gemäß Paragraph 75, GehG für einen Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 5.

Im Übrigen wird der Antrag des Beschwerdeführers abgewiesen.“

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Schreiben vom 07.06.2022 beantragte der Beschwerdeführer die Betrauung als Fachbereichsleiter um die systemisierte Planstelle mit der Wertigkeit A2/5. Er sei seit dem 01.07.2004 als Fachbereichsleiter des ehemaligen Fachbereichs XXXX auf eine Planstelle mit der Wertigkeit E2a/6 ernannt worden: Durch die Logistikreform 2021 sei der angeführte Fachbereich aufgewertet und in den Fachbereich XXXX umstrukturiert worden. Zwei ehemalige Fachbereiche, konkret der Fachbereich XXXX sowie der Fachbereich XXXX seien zusammengelegt worden. Die Fachbereichsleitung sei vom Exekutivdienstschema in das Schema Allgemeine Verwaltung übergeführt und für den Leiter eine Wertigkeit mit A2/5 festgelegt worden. Der Beschwerdeführer ersuchte demnach um Betrauung als Fachbereichsleiter mit der vorgesehenen Planstelle A2/5 mit Wirkung der amtsweig durchgeföhrten Überleitung ab 01.06.2021 sowie um Zuerkennung der dafür gesetzlich vorgesehenen Abgeltungen. 1. Mit Schreiben vom 07.06.2022 beantragte der Beschwerdeführer die Betrauung als Fachbereichsleiter um die systemisierte Planstelle mit der Wertigkeit A2/5. Er sei seit dem 01.07.2004 als Fachbereichsleiter des ehemaligen Fachbereichs römisch 40 auf eine Planstelle mit der Wertigkeit E2a/6 ernannt worden: Durch die Logistikreform 2021 sei der angeführte Fachbereich aufgewertet und in den Fachbereich römisch 40 umstrukturiert worden. Zwei ehemalige Fachbereiche, konkret der Fachbereich römisch 40 sowie der Fachbereich römisch 40 seien zusammengelegt worden. Die Fachbereichsleitung sei vom Exekutivdienstschema in das Schema Allgemeine Verwaltung übergeführt und für den Leiter eine Wertigkeit mit A2/5 festgelegt worden. Der Beschwerdeführer ersuchte demnach um Betrauung als Fachbereichsleiter mit der vorgesehenen Planstelle A2/5 mit Wirkung der amtsweig durchgeföhrten Überleitung ab 01.06.2021 sowie um Zuerkennung der dafür gesetzlich vorgesehenen Abgeltungen.

2. Mit Schreiben vom 16.05.2023 präzisierte der Beschwerdeführer seinen Antrag. Inhaltlich führte er aus, bereits die Tätigkeit des Fachbereichsleiters seit 01.06.2021 zu verrichten. Daher sollte er bereits mit diesem Arbeitsplatz betraut oder zumindest dauerhaft auf diesem Arbeitsplatz in Verwendung genommen worden sei. Da er auf eine E2a-Planstelle ernannt sei und seit 01.06.2021 auf einem höherwertigen Arbeitsplatz verwendet werde, gebühre ihm eine diesbezügliche Entlohnung (Verwendungszulage, allenfalls Ergänzungs- oder Funktionszulage). Durch die Organisationsänderung am 01.06.2021 und die dadurch verbundene Zusammenlegung von zwei ehemaligen Fachbereichen zu einem Fachbereich sei die Voraussetzung einer höheren Belastung gegeben, weil vor der Zusammenlegung beide Bereiche gleichwertig gewesen seien. Von einer Arbeitsplatzidentität – überwiegend gleichem Aufgabenportfolio – könne daher nicht ausgegangen werden. Daher ersuche er um Auszahlung der genannten Zulagen rückwirkend ab 01.06.2021, widrigenfalls um Feststellung der Gebührlichkeit dieser Zulagen sowie seiner besoldungsrechtlichen Stellung.

3. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 26.06.2023 wies die Landespolizeidirektion XXXX (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers vom 07.06.2022 und sein ergänzendes Schreiben vom 16.05.2023 auf Zuerkennung einer Verwendungs- und Ergänzungszulage gemäß §§ 75 und 77a GehG von der Verwendungsgruppe E2a, Funktionsgruppe 6 auf die Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 5 ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass aufgrund einer Organisationsänderung und Neubewertung von Arbeitsplätzen der FB XXXX und FB XXXX " zum neuen FB XXXX zusammengelegt worden sei. Laut BMI-Erlass vom 20.05.2021, GZ 2021-0.271.036, würden sämtliche Arbeitsplätze der neuen Organisationsform der Logistikabteilung, die von E2a- oder E2b-Bediensteten besetzt seien, erst mit der Verwendungsgruppe A2 oder A3 nachbesetzt, wenn der jeweilige Arbeitsplatzinhaber aus persönlichen Gründen ausscheide. Der Arbeitsplatz des Beschwerdeführers als Leiter des Fachbereichs FB XXXX sei somit nicht der Besoldungsgruppe Allgemeiner Verwaltungsdienst, Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 5, sondern bis zu einer Nachbesetzung aus persönlichen Gründen weiterhin der Verwendungsgruppe E2a, Funktionsgruppe 6 zugeordnet.3. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 26.06.2023 wies die Landespolizeidirektion römisch 40 (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers vom 07.06.2022 und sein ergänzendes Schreiben vom 16.05.2023 auf Zuerkennung einer Verwendungs- und Ergänzungszulage gemäß Paragraphen 75 und 77a GehG von der Verwendungsgruppe E2a, Funktionsgruppe 6 auf die Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 5 ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass aufgrund einer Organisationsänderung und Neubewertung von Arbeitsplätzen der FB römisch 40 und FB römisch 40 " zum neuen FB römisch 40 zusammengelegt worden sei. Laut BMI-Erlass vom 20.05.2021, GZ 2021-0.271.036, würden sämtliche Arbeitsplätze der neuen Organisationsform der Logistikabteilung, die von E2a- oder E2b-Bediensteten besetzt seien, erst mit der Verwendungsgruppe A2 oder A3 nachbesetzt, wenn der jeweilige Arbeitsplatzinhaber aus persönlichen Gründen ausscheide. Der Arbeitsplatz des Beschwerdeführers als Leiter des Fachbereichs FB römisch 40 sei somit nicht der Besoldungsgruppe Allgemeiner Verwaltungsdienst, Verwendungsgruppe A2, Funktionsgruppe 5, sondern bis zu einer Nachbesetzung aus persönlichen Gründen weiterhin der Verwendungsgruppe E2a, Funktionsgruppe 6 zugeordnet.

4. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. Inhaltlich führte er ergänzend zu seinem vorherigen Vorbringen aus, eine Überleitung 1:1 auf den Arbeitsplatz des Leiters des Fachbereichs XXXX könne seiner Meinung nicht rechtens sein, weil es diesen Fachbereich vor der Organisationsänderung nicht gegeben habe. Durch die Organisationsänderung sei der Arbeitsplatz mit einer Wertigkeit von A2/5 festgelegt worden. Dass diese Wertigkeit an seiner Person verknüpft sei und erst dann wirksam werde, wenn er aus persönlichen Gründen ausscheide, sei seiner Meinung nach ebenfalls rechtswidrig. Weiters sei eine Voraussetzung für einen Aufzahlungsanspruch mittels Verwendungszulage angesichts der Aussagen des VfGH stets eine mit einer (besoldungsgruppenübergreifenden) Höherverwendung verbundene höhere Belastung. Eine solche höhere Belastung liege nach VfGH-Judikatur dann vor, wenn die Besoldungsansprüche, die aus der dienst-/besoldungsrechtlichen Einstufung resultieren, keine adäquate Abgeltung für die mit dem Arbeitsplatz verbundene Belastung gewährleisten. 4. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. Inhaltlich führte er ergänzend zu seinem vorherigen Vorbringen aus, eine Überleitung 1:1 auf den Arbeitsplatz des Leiters des Fachbereichs römisch 40 könne seiner Meinung nicht rechtens sein, weil es diesen Fachbereich vor der Organisationsänderung nicht gegeben habe. Durch die Organisationsänderung sei der Arbeitsplatz mit einer Wertigkeit von A2/5 festgelegt worden. Dass diese Wertigkeit an seiner Person verknüpft sei und erst dann wirksam werde, wenn er aus persönlichen Gründen ausscheide, sei seiner Meinung nach ebenfalls rechtswidrig. Weiters sei eine Voraussetzung für einen Aufzahlungsanspruch mittels Verwendungszulage angesichts der Aussagen des VfGH stets eine mit einer (besoldungsgruppenübergreifenden) Höherverwendung verbundene höhere Belastung. Eine solche höhere Belastung liege nach VfGH-Judikatur dann vor, wenn die Besoldungsansprüche, die aus der dienst-/besoldungsrechtlichen Einstufung resultieren, keine adäquate Abgeltung für die mit dem Arbeitsplatz verbundene Belastung gewährleisten.

Da er auf eine E2a-Planstelle ernannt sei und seit 01.06.2021 auf einem höherwertigen Arbeitsplatz verwendet werde, gebühre ihm eine diesbezügliche Entlohnung (Verwendungszulage, allenfalls Ergänzungs- oder Funktionszulage).

5. Mit Schreiben vom 26.07.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dazugehörigem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen  
II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Seine Dienstbehörde ist die Landespolizeidirektion XXXX (in der Folge: belangte Behörde). Seine Dienststelle ist die Logistikabteilung. Mit Wirksamkeit vom 01.07.2005 wurde er auf die Planstelle des Fachbereichsleiters des ehemaligen Fachbereichs XXXX versetzt. Der Arbeitsplatz war der Verwendungsgruppe E2a, Funktionsgruppe 6 zugeordnet. Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Seine Dienstbehörde ist die Landespolizeidirektion römisch 40 (in der Folge: belangte Behörde). Seine Dienststelle ist die Logistikabteilung. Mit Wirksamkeit vom 01.07.2005 wurde er auf die Planstelle des Fachbereichsleiters des ehemaligen Fachbereichs römisch 40 versetzt. Der Arbeitsplatz war der Verwendungsgruppe E2a, Funktionsgruppe 6 zugeordnet.

Infolge einer bundesweiten Organisationsänderung der Logistikabteilungen der Landespolizeidirektionen erfolgte nach Abschluss eines Arbeitsplatzbewertungsverfahrens durch Erlass des Bundesministeriums für Inneres eine Umgliederung der Abteilungen. Dabei wurden unter anderem die Fachbereiche XXXX und Beschaffung zum neunen Fachbereich XXXX umstrukturiert und die Wertigkeit des Arbeitsplatzes des Leiters des Fachbereichs XXXX mit A2/5 bewertet. Infolge einer bundesweiten Organisationsänderung der Logistikabteilungen der Landespolizeidirektionen erfolgte nach Abschluss eines Arbeitsplatzbewertungsverfahrens durch Erlass des Bundesministeriums für Inneres eine Umgliederung der Abteilungen. Dabei wurden unter anderem die Fachbereiche römisch 40 und Beschaffung zum neunen Fachbereich römisch 40 umstrukturiert und die Wertigkeit des Arbeitsplatzes des Leiters des Fachbereichs römisch 40 mit A2/5 bewertet.

Mit Erlass vom 29.10.2021, GZ: XXXX, wurde der Beschwerdeführer aufgrund der Organisationsänderung rückwirkend mit 01.07.2021 auf den Arbeitsplatz des Leiters des Fachbereichs XXXX "der belangten Behörde übergeleitet. Mit Erlass vom 29.10.2021, GZ: römisch 40, wurde der Beschwerdeführer aufgrund der Organisationsänderung rückwirkend mit 01.07.2021 auf den Arbeitsplatz des Leiters des Fachbereichs römisch 40 "der belangten Behörde übergeleitet.

Der Beschwerdeführer wird seit 01.06.2021 durchgehend auf dem Arbeitsplatz des Leiters des Fachbereichs XXXX verwendet und übt die auf diesem Arbeitsplatz erforderlichen Tätigkeiten aus. Der Beschwerdeführer wird seit 01.06.2021 durchgehend auf dem Arbeitsplatz des Leiters des Fachbereichs römisch 40 verwendet und übt die auf diesem Arbeitsplatz erforderlichen Tätigkeiten aus.

## 2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. In diesem finden sich der Antrag bzw. die ergänzende Stellungnahme des Beschwerdeführers, der verfahrensgegenständliche Bescheid sowie die Beschwerde. Vorgelegt wurden weiters unter anderem ein Schreiben des Bundesministeriums für Inneres zur Organisationsänderung und der damit verbundenen Neubewertung von Arbeitsplätzen sowie der erwähnte LPD-Erlass vom 29.10.2021, zudem Auszüge aus der Geschäftseinteilung/-ordnung der Logistikabteilung der belangten Behörde vor und nach der Organisationsänderung. Für das Bundesverwaltungsgericht besteht kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Dokumente und wurden von den Parteien diesbezüglich in ihren Schreiben auch keine Zweifel aufgeworfen.

## 3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt mangels gegenteiliger Regelung in den Materiengesetzen Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt mangels gegenteiliger Regelung in den Materiengesetzen Einzelrichterzuständigkeit vor.

### Zu A) (Teilweise) Stattgabe der Beschwerde

3.1. Einleitend ist festzuhalten, dass der Anspruch auf Verwendungs-/Funktionszulage/-abgeltung zeitraumbezogen zu betrachten ist, weshalb die Rechtslage im Zeitraum der anspruchsgrundenden Verwendung maßgebend ist (siehe z.B. im Zusammenhang mit der Verwendungszulage VwGH 02.07.2007, 2006/12/0061).

Der unvertretene Beschwerdeführer beantragte mit Schreiben vom 07.06.2022 die Zuerkennung der gesetzlich vorgesehenen Abgeltungen. Im Schreiben vom 16.05.2023, wiederholt in der Bescheidbeschwerde nahm er insofern

eine Konkretisierung vor, als er hinsichtlich der ihm gebührenden Entlohnung auf die Verwendungszulage, allenfalls Ergänzungs- oder Funktionszulage verwies.

Für die Frage, ob im Verständnis gehaltsrechtlicher Bestimmungen von einer „dauernden“ bzw. „nicht dauernden“ (im Sinn von „vorübergehenden“) Verwendung gesprochen werden kann, vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass für diese Unterscheidung maßgeblich ist, ob von vornherein eine zeitliche Begrenzung der Verwendungsdauer bestand oder nicht (vgl. VwGH 02.07.1997, 95/12/0076; 18.09.1996, 95/12/0253). In Ansehung der Abgrenzung zwischen Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung geht eine „vorläufige“ oder „vorübergehende“ Betrauung mit einem Arbeitsplatz dann in eine „dauernde“ Betrauung (mit Anspruch auf eine Zulage) über, wenn der Beamte die Aufgaben des höherwertigen Arbeitsplatzes länger als sechs Monate durchgehend ausübt. In einem derartigen Fall sind nämlich die Belastungen des mit den Aufgaben eines höherwertigen Arbeitsplatzes Betrauten nicht mehr gering anzusetzen (vgl. VwGH 19.09.2003, 2000/12/0049; 09.09.2005, 2001/12/0047; 14.05.2004, 2003/12/0137; 15.12.2010, 2009/12/0194). Selbst eine „vorläufige“ oder „vorübergehende“ Betrauung mit einem Arbeitsplatz, also eine von vornherein gegebene zeitliche Begrenzung der Verwendung, wird dann zu einer „dauerhaften“ Betrauung mit diesem Arbeitsplatz, im Sinne der gehaltsrechtlichen Bestimmungen, wenn sie einen Zeitraum von sechs Monaten übersteigt (VwGH 18.12.2014, 2011/12/0159). Für die Frage, ob im Verständnis gehaltsrechtlicher Bestimmungen von einer „dauernden“ bzw. „nicht dauernden“ (im Sinn von „vorübergehenden“) Verwendung gesprochen werden kann, vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass für diese Unterscheidung maßgeblich ist, ob von vornherein eine zeitliche Begrenzung der Verwendungsdauer bestand oder nicht vergleiche VwGH 02.07.1997, 95/12/0076; 18.09.1996, 95/12/0253). In Ansehung der Abgrenzung zwischen Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung geht eine „vorläufige“ oder „vorübergehende“ Betrauung mit einem Arbeitsplatz dann in eine „dauernde“ Betrauung (mit Anspruch auf eine Zulage) über, wenn der Beamte die Aufgaben des höherwertigen Arbeitsplatzes länger als sechs Monate durchgehend ausübt. In einem derartigen Fall sind nämlich die Belastungen des mit den Aufgaben eines höherwertigen Arbeitsplatzes Betrauten nicht mehr gering anzusetzen vergleiche VwGH 19.09.2003, 2000/12/0049; 09.09.2005, 2001/12/0047&Sk">

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)